

Allgemeine Fahrzeugbenutzungsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Die vereinbarten allgemeinen Fahrzeugbenutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, der Lieferant hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die allgemeinen Fahrzeugbenutzungsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Fahrzeugbenutzungsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Diese Fahrzeugbenutzungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter.

§ 2 Mietentgelt

Die Mietrate setzt sich zusammen aus der Grundmiete, der Kraftfahrzeugsteuer, optional dem Anh. Zuschlag, der Haftpflichtversicherung, der Teil- und Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung (SB), Säumniszuschlägen, Gebühren für jede Ein- und Auslieferung zzgl. der jeweils geltenden Umsatz bzw. Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart.

Ist eine längere Minimum-Mietzeit als ein Monat vereinbart worden und nimmt der Mieter das Transportgerät nicht ab bzw. gibt er es vorzeitig zurück, kann der Lieferant auf Erfüllung bestehen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; letzterer beträgt 20% der Mietraten für die (restliche) Minimum-Mietzeit, wobei die Mietraten anhand des dann gültigen Diskontsatzes abgezinst werden. Dem Mieter steht jedoch die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder in einem wesentlich geringeren Maße eingetreten ist.

§ 3 Mietsicherheit/Abtretung

Eine Kautions ist bei Vertragsabschluss, spätestens bei Übernahme des Transportgerätes bar zu entrichten. Sie wird nicht verzinst. Der Lieferant kann sich wegen fälliger Ansprüche aus dem Vertrag bereits während der Dauer des Vertragsverhältnisses aus der Kautionsbefriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Kautionsbetrag wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Eine Aufrechnung des Mieters mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Kautions gegen fällige Forderungen ist während der Vertragsdauer ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung erfolgt mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Erfüllung aller Verpflichtungen des Mieters im Zusammenhang mit dem Vertrag hat der Lieferant über die Kautions abzurechnen und den verbleibenden Kautionsbetrag an den Mieter ausbezahlen. Als zusätzliche Mietsicherheit tritt der Mieter des Lieferanten seine künftigen Forderungen aus einer eventuellen Weiterüberlassung des Transportgerätes gegen Dritte sowie aus der Durchführung von Transporten mit dem Transportgerät ab und teilt dem Lieferanten seine diesbezüglichen Schuldner auf Verlangen mit; diese Abtretung wird der Lieferant nur bei Zahlungsverzug anzeigen. Die Sicherungsabtretung wird der Höhe nach auf die Höhe der Forderungen gegen den Mieter begrenzt, welche dem Lieferanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen den Mieter im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, erhöht um einen Betrag in Höhe von 20 % dieser Forderungen. Der Lieferant wird ebenfalls abgetretene Forderungen auf Verlangen freigeben, wenn sie die gesicherten um mehr als 20% übersteigen.

Die Verrechnung der Kautions auf Ansprüche gegen den Mieter erfolgt vorrangig auf Schadensersatzforderungen gegen den Mieter aufgrund von Beschädigungen des Transportgerätes, sodann auf Schadensersatzansprüche Dritter, die gegen der Lieferant geltend gemacht werden und die der Lieferant aufgrund des Mietverhältnisses an den Mieter weiterreichen kann, sodann auf ausstehende Mietforderungen aus dem Mietverhältnis und zuletzt auf sonstige Forderungen gegen den Mieter.

§ 4 Mietgebrauch

Der Mieter ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Transportgerätes mitzuteilen und es dem Lieferanten in angemessenen Abständen im nächstgelegenen Depot zur Durchsicht vorzuführen. Wird das Transportgerät von Dritten oder hoheitlich festgehalten bzw. beschlagnahmt, ist der Lieferant binnen 24 Stunden per Telefax oder e-Mail zu informieren. Die Miete ist auch für diesen Fall weiterzuzahlen, es sei denn, dass der Lieferant den Umstand der Beschlagnahme etc. schuldhaft zu vertreten hat.

Der Mieter darf das Transportgerät nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten untervermieten oder sonst wie einem Dritten überlassen. Verweigert der Lieferant die diesbezügliche Einwilligung, steht dem Mieter aus diesem Grunde kein Kündigungsrecht zu.

Zur Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Halter oder Führer der vor dem Transportmittel eingesetzten Zugmaschine hat der Mieter während der Miet- und Nutzungsdauer das amtliche Kennzeichen, Name und Anschrift des Halters und Fahrers sowie den Zeitpunkt und die Dauer des Einsatzes der jeweiligen Zugmaschinen zu dokumentieren. Der Mieter wird die Einwilligung zur Datenspeicherung und Weitergabe einholen, sofern dies aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte. Auf Verlangen hat der Mieter unverzüglich sämtliche ihm bekannt gewordenen und von ihm dokumentierten Daten über die Einsatzzeit der Zugmaschinen an den Lieferanten zu übermitteln.

Für den Fall, dass der Mieter seine Dokumentationsverpflichtungen schuldhaft nicht oder nur unvollständig erfüllt oder mit der Auskunftspflicht in Verzug gerät, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 5.000,- an der Lieferant. Diese wird auf eventuelle weitere Ansprüche aus der Vertragsverletzung angerechnet. Der Mieter darf das Transportgerät nur innerhalb Deutschlands einsetzen. Für einen grenzüberschreitenden Einsatz, bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Lieferanten. Bei einer Grenzüberschreitung hat der Mieter die gültigen Devisen-, Zoll- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ist für deren Einhaltung erforderlich. Die Verweigerung der Einwilligung berechtigt den Mieter nicht zur Vertragskündigung.

Der Mieter verpflichtet sich, kein Material zu laden, das geeignet ist, das Transportgerät für den Transport anderer Güter zu beeinträchtigen oder unbrauchbar zu machen. Der Mieter hat die einschlägigen Straßenverkehrs-, Zulassungs- und sonstige für den Einsatz des Transportgerätes bedeutsamen Vorschriften in dem von ihm gewählten Einsatzland zu beachten. Der Mieter darf das Transportgerät nur auf ordnungsgemäß befestigten Fahrbahnen einsetzen. Der Transport gefährlicher Güter ist grundsätzlich untersagt. Der Mieter stellt der Lieferant von allen aus dem Transport von gefährlichen Gütern resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Beschriftungen an dem gemieteten Transportgerät bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Lieferant das Wahlrecht, ob die zuvor genannten Ein-/ Umbauten etc. entschädigungslos in das Eigentum des Lieferanten übergehen oder aber der Mieter auf seine Kosten das Fahrzeug in den ursprünglichen Zustand zu versetzen hat.

Der Lieferant ist berechtigt, das Transportgerät mit der Geschäftsbezeichnung, dem Firmenlogo oder der Handelsmarke des Lieferanten zu beschriften. Dem Mieter ist es untersagt, diese Zeichen zu entfernen, zu verdecken oder sonst wie unkenntlich zu machen.

§ 5 Gebühren, Abgaben, Steuern

Der Mieter steht dafür ein, dass alle auf den Mieter anfallenden privaten oder öffentlichen Gebühren, Abgaben, Steuern und Mautgebühren entsprechend des Autobahnmautgesetzes in Bezug auf den Vertragsgegenstand rechtzeitig bezahlt werden.

Insbesondere die Mautgebühren trägt der Mieter. Soweit der Lieferant für nicht rechtzeitig oder nicht entrichtete privatrechtliche oder öffentlich rechtlich Gebühren, Abgaben, Steuern und Mautgebühren durch Dritte in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich hiermit der Mieter die vom Lieferanten gezahlten Beträge auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, sich gegen die Inanspruchnahme von Dritten im oben bezeichneten Sinne zu verteidigen, Einreden und/oder Einwendungen zu erheben oder Rechtsmittel einzulegen.

Rechtsmittel gegen Inanspruchnahme durch Dritte im vorbezeichneten Sinne und Erhebung von Einreden und/oder Einwendungen veranlasst der Lieferant nur, wenn er schriftlich vom Mieter dazu aufgefordert wird und zuvor von den zu erwartenden Kosten eines entsprechenden Verfahrens durch Barhinterlegung freigestellt wird.

Der Mieter ermächtigt und bevollmächtigt den Lieferanten ausdrücklich den Mieter und/oder einzelne Fahrzeuge, die vom Lieferanten an den Mieter überlassen sind, namens und in Vollmacht des Mieters zur Maut – Firma Toll-Collect – an- und abzumelden.

Soweit Anhänger mit grünem Kennzeichen gemäß § 10 KraftStG vermietet werden, steht der Mieter dafür ein, dass diese Fahrzeuge ausschließlich hinter Zugfahrzeugen geführt werden, für die ein ausreichender Anhängerzuschlag entrichtet wurde. Der Mieter ist auf Verlangen zu entsprechenden Nachweisen verpflichtet. Nachberechnungen werden mit einer entsprechenden angemessenen zusätzlichen Bearbeitungsgebühr, mindestens aber €25,- berechnet.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Die Mietraten sind monatlich zum 1. des berechneten Geltungsmonats im Voraus fällig, auch wenn die nur zu Buchhaltungszwecken erstellten Rechnungen noch nicht vorliegen. Sonstige Forderungen sind nach Rechnungserstellung sofort zu begleichen, Zahlungsverzug tritt auch ohne Mahnung spätestens zehn Tage nach Versand der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon früher eingetreten ist. Der Mieter erteilt dem Lieferanten eine Abbuchungsermächtigung. Zur Errichtung der Abbuchungsermächtigung bei der vom Mieter zu nennenden Bank wird der Mieter alle erforderlichen Erklärungen gegenüber seiner Bank abgeben, damit die Abbuchungsermächtigung zugunsten des Lieferanten erteilt wird.

Bis zur Erteilung des Abbuchungsauftrages erteilt der Mieter des Lieferanten vorab eine Lastschriftinzugsermächtigung. Hat der Mieter einen Abbuchungsauftrag erteilt, so zählt er für jede Rücklastschrift eine Pauschale in Höhe von €25,00. Die Zahlungspflicht erlischt bei Abbuchung erst mit der endgültigen Gutschrift beim Lieferanten. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Lieferant kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Lieferant ist berechtigt, eine Verzinsung fälliger Beträge mit 12% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz sowie €5,00 je Mahnung als Verzugsschaden zu verlangen, wenn nicht im Einzelfall der Lieferant einen höheren oder der Mieter einen niedrigeren Schaden nachweisen/nachweist. Erhöht sich die Kraftfahrzeugsteuer, ist der Lieferant berechtigt, den Mietpreis entsprechend anzupassen.

Überschreitet die Mietzeit einen Monat, hat der Mieter einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. Alle Zahlungen werden unabhängig von einer Leistungsbestimmung durch den Mieter zunächst auf Schadensersatzforderungen gegen den Mieter aufgrund von Beschädigungen des Transportgerätes, sodann auf Schadensersatzansprüche Dritter, die gegen den Lieferant geltend gemacht werden und die der Lieferant aufgrund des Mietverhältnisses an den Mieter weiterreichen kann, sodann auf die jeweils älteste Mietrate und zuletzt auf sonstige Forderungen gegen den Mieter verrechnet.

Der Mieter kann gegen Forderungen des Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ist der Mieter Kaufmann, so steht ihm darüber hinaus das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB nicht zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Versicherung

Der Mieter gewährleistet, dass, insofern es sich bei dem Transportgerät um einen Anhänger oder Auflieger jeglicher Art handelt, hinter Zugfahrzeugen geführt wird, für die ein Versicherungsschutz entsprechend des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVergS) besteht.

Die gemieteten Transportgeräte sind, bei Zulassung auf den Lieferanten, vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von €2.500,- bzw. Teilkasko mit Selbstbeteiligung von €500,-. Die jeweilige Selbstbeteiligung gilt je Schadensfall und ist vom Kunden zu tragen. Die Versicherung beinhaltet nicht evtl. transportierende Einheiten (Wechselpritsche, Wechselkoffer etc.) sowie die geladene Last. Diese sind vom Kunden selbst zu versichern.

Des Weiteren ist das Transportgerät durch den Lieferanten Haftpflicht (u. a. gegen Diebstahl) mit einer Selbstbeteiligung von €500,- versichert. Für Schäden die von der Versicherung abgelehnt werden, haftet der Kunde in vollem Umfang.

Der Mieter ist verpflichtet, die dem Lieferanten aus den Bedingungen gegenüber dem Versicherer obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Hinsichtlich der einzelnen Verpflichtungen verweist der Lieferant auf das bei Vertragsschluss übergebene Informationsmaterial, insbesondere der in der Fahrzeugmappe enthaltenen Merkblatt „Versicherung“.

Soweit der Mieter die versicherten Gegenstände einem Dritten überlässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Dritten die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis gebracht werden und von diesem ebenfalls wahrgenommen werden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass der Versicherer aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, welche den Lieferanten als Versicherungsnehmer über die Eigenschaft des Mieters als Repräsentant oder über die Wissenszurechnung zugerechnet würden, leistungsfrei ist.

Ebenso haftet der Mieter für einen derartigen Schaden aufgrund eines im oben bezeichneten Sinne zurechenbaren Verhaltens eines Dritten, dem die versicherten Gegenstände überlassen wurden. Der Mieter haftet bei einem von ihm zu vertretenden Schadensereignis für einen aus der o.g. Versicherung nicht zu erstattenden Schaden. In jedem Fall hat der Mieter eine etwaige Selbstbeteiligung auch bei unverschuldeten Schäden zu tragen. Das Nähere regelt der Mietvertrag sowie die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Erhöht die Versicherung aufgrund eingetretener Schadensereignisse die durch den Mieter verursacht wurden oder an den er beteiligt war, die Prämie bei des Lieferanten, so geht die erhöhte Versicherungsprämie zu Lasten des Mieters.

§ 8 Sach- und Preisgefahr

Der Mieter hat dem Lieferanten die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des Transportgerätes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solche Ereignisse entbinden den Mieter nur dann von seinen Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten, wenn sie den vertragsgemäßen Gebrauch des Transportgerätes unmöglich machen. Im Falle des völligen Verlustes des Transportgerätes kann sich der Mieter vorzeitig vom Vertrag lösen. Ungeachtet dessen ist der Mieter weiterhin zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Mietraten verpflichtet, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Transportgerätes durch von dem Mieter zu vertretenden Umständen unmöglich wird.

§ 9 Lieferzeit

Der Beginn der vom Lieferant angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen des Lieferanten setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters voraus. Setzt der Mieter dem Lieferanten, nachdem der Lieferant bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt auch, wenn der Mieter wegen des von dem Lieferant nicht zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger

Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Transportgeräts in dem Zeitpunkt auf den Mieter über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 10 Gewährleistung, Haftung

Der Lieferant übergibt dem Mieter das Transportgerät im verkehrssicheren und funktionstauglichen Zustand. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, im Ausgangsbericht vermerkte Schäden oder Mängel zu beseitigen, wenn diese den Einsatz des Transportgerätes nicht beeinträchtigen. Sollten sich nachträglich den Einsatz beeinträchtigende Mängel herausstellen, die bereits bei Übergabe vorgelegen haben oder die nachträglich - insbesondere durch normalen Verschleiß - entstanden sind und auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen sind (soweit dieses vereinbart ist), kann der Mieter verlangen, dass der Lieferant diese beseitigen lässt, solange diese nicht vom Mieter schuldhaft zu vertreten sind. Der Mieter hat dazu das Transportgerät - nur solange es noch fahrbar ist - auf seine Kosten unbeladen in eines der Depots des Lieferanten oder in eine vom Lieferanten zu benennende Fachwerkstatt zu bringen.

Soweit ein vom Lieferant vertretender Mangel des Transportgerätes vorliegt, ist der Lieferant wahlweise zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Transportgerät nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen den Lieferant bestehen - abgesehen für die Verletzung von Leib und Leben, bei der die gesetzlichen Regelungen gelten - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; soweit hiernach eine Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen besteht, ist diese auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Lieferant für jedes Verschulden, aber beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten. Eine Haftung für Folgeschäden - insbesondere an der Ladung oder durch Verzögerungen - ist ausgeschlossen. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren in sechs Monaten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

§ 11 Wartung, Reparatur, Pflege

Der Mieter hat das Transportgerät sorgfältig unter Beachtung der Hersteller- bzw. Vermieteranweisungen auf seine Kosten zu pflegen. Dazu gehören Waschen und Reinigen sowie die tägliche Kontrolle des festen Sitzes der Radmutter und der Funktionstauglichkeit der technischen Einrichtungen. Der Mieter hat das Transportgerät schonend einzusetzen und sorgfältig gegen Gefahr oder Abhandenkommen zu schützen. Er haftet für Dritte, in deren Verfügungsgewalt er das Transportgerät übergibt. Dies gilt insbesondere beim unbegleiteten Fähr- oder Bahntransport einschließlich Verladung. Bei- und Entladung hat der Mieter sorgfältig zu überwachen. Das Transportgerät darf nur auf bewachten Parkplätzen abgestellt werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Transportgerät fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen technischen und optischen Zustand zu halten.

§ 11 a Mietvertrag inklusive Verschleiß-, Wartungs- und Inspektionskosten

Soweit mietvertraglich vereinbart ist (s. S. 1 des Mietvertrages), trägt der Lieferant die Kosten für die üblichen und in die Miete einkalkulierten Verschleiß-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einschließlich der technischen Untersuchungen, soweit die Arbeiten in einem Depot des Lieferanten oder nach Einholung eines Kostenvoranschlages bei einer von des Lieferant bezeichneten Werkstatt durchgeführt werden. Weiterhin trägt der Lieferant die Reifenkosten für normalen Verschleiß. Sollten Reifen aus anderen Gründen als wegen normalen Verschleißes zu ersetzen sein (z. B. Einfahren von Gegenständen, Flankenschäden etc.) oder sollte der Reifenverschleiß ausschließlich des Reserverades je 1 mm pro angefangenen Monat übersteigen, trägt die Kosten der Mieter mit 1/13 des Neu-Reifenpreises zzgl. Montagekosten für jeden zu ersetzenden Millimeter, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 11 b Mietvertrag exklusive Verschleiß-, Wartungs- und Inspektionskosten

Der Mieter trägt die Kosten für alle Verschleiß-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einschließlich der technischen Untersuchung sowie jeglichen Reifenverschleiß. Der Mieter hat rechtzeitig jede fällige technische Untersuchung, gleich ob sie vom Hersteller, Vermieterin oder gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie die Wartung von sich aus durchführen zu lassen. Die Arbeiten müssen den Hersteller-, bzw. Vermietervorschriften entsprechen und vor Ausführung der Arbeiten vom Lieferanten schriftlich genehmigt werden. Die Kosten für die vorgenannten Arbeiten trägt der Mieter. Letzteres gilt auch bei der Berechnung des anteiligen Restwertes eines neuen oder bereits gebrauchten Reifens, den der Mieter zu ersetzen hat, weil er wegen der Mietzeit unbrauchbar wurde oder abhanden gekommen ist.

§ 12 Verlust oder Schäden

Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Transportgerätes ist unverzüglich eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen und der Lieferant ist binnen 24 Stunden per e-Mail oder per Telefax zu informieren. Darüber hinaus hat der Mieter des Lieferanten alle Unfall- oder Betriebsschäden mit voraussichtlichen Reparaturkosten über 250,- netto sowie jeden Schaden, der nach Auffassung des Mieters der Lieferant erstatten soll, unverzüglich und möglichst vor Schadensbeseitigung zu melden.

Unfälle sollen, außer bei Bagatellschäden, polizeilich aufgenommen werden. Bagatellschäden sind solche, bei denen die Reparaturkosten unter 250,- netto liegen. Der Mieter trifft alle erforderlichen Feststellungen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter bzw. Geltendmachung eigener Ansprüche des Lieferanten.

Der Mieter ist verpflichtet, eingetretene Schäden am Vertragsgegenstand nach Rücksprache mit dem Lieferanten von einer Fachwerkstatt beseitigen zu lassen, es sei denn, der Lieferant erteilt ausdrücklich eine anderslautende Anweisung. Vorstehendes gilt auch für Schäden, die unter die Kaskoversicherung fallen.

§ 13 Ablauf der Vertragslaufzeit/Rückgabe des Mietgegenstandes/Optionsrecht

Sofern die Parteien vertraglich ein Recht des Mieters zur Übernahme des Transportgerätes nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ggf. gegen Zahlung eines Ablösebetrages vereinbart haben, hat der Mieter binnen 13 Tagen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich zu erklären, ob er von seinem Options-/Ablöserecht Gebrauch machen will. Ansonsten gehen die Parteien einvernehmlich davon aus, dass eine Übernahme des Transportgerätes seitens des Mieters nicht gewünscht ist.

Nach Vertragsbeendigung ist das Transportgerät nebst Zubehör und allen zugehörigen Unterlagen vom Mieter auf dessen Kosten und Gefahr an einen vom Lieferanten zu bestimmenden Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert zurückzugeben. Mangels anderslautender Abreden ist der Rückgabeort der Geschäftssitz des Lieferanten in Bernkastel-Kues. Bei verspäteter Rückgabe ist der Mieter verpflichtet, pro Tag der Verspätung 1/30 der durchschnittlichen Monats-Mietrate (Summe aller zu leistenden Mietzahlungen dividiert durch die Laufzeit) als Nutzungsentschädigung zu leisten. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren oder überhaupt nicht entstandenen Schadens und des Lieferant der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Wird das Transportgerät mit Ladung zurückgegeben oder durch Sicherstellung zurückgenommen und wird die Ladung nicht innerhalb 24 (vierundzwanzig) Stunden nach entsprechender Mitteilung an den Mieter von diesem abgeholt, so hat der Lieferant das Recht diese Ladung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters einzulagern. Bei verderblicher Ware kann die Ware auf Kosten des Mieters vernichtet werden, wenn eine Lagerung unverhältnismäßig teuer oder unmöglich ist. Wenn die Ware im Eigentum des Mieters steht, kann diese zur Befriedigung der Forderung der Lieferanten durch Versteigerung der Ladung verwertet werden. Die Erlöse daraus werden, zum Ausgleich von Ansprüchen gegen den Mieter nach Abzug aller Kosten der Versteigerung verrechnet. Übergabe- und Rückgabebetrag sind volle Miettag; erfolgt die Rückgabe erst nach Geschäftsschluss, wird die Mietrate bis zum folgenden Arbeitstag (Montags - Freitags) weiter berechnet.

Sind bei Rückgabe Schäden am Transportgerät zu beseitigen, die der Mieter zu vertreten hat oder die aufgrund fehlender Schadenmeldung durch den Mieter nicht bei einem haftpflichtigen Dritten oder der Voll-/Teilkaskoversicherung geltend gemacht werden können, ist für die unter Einschluss der Materialbeschaffungsdauer erforderliche Zeit - maximal sieben Tage - die Miete zu entrichten. Dem Mieter steht jedoch die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass die Schadensbeseitigung inklusive der Materialbeschaffung kürzer als behauptet gedauert hat.

§ 14 Mietdauer/Kündigung

Sofern keine Minimum-Mietzeit (innerhalb der Minimum-Mietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden) vereinbart ist, kann das Mietverhältnis bei einer Überlassung des Transportgerätes bis zu drei Monaten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei Überlassung des Transportgerätes bis zu 12 Monaten kann das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einer Überlassung des Transportgerätes von mehr als 12 Monaten kann das Mietverhältnis mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Soweit Minimum-Mietzeiten vereinbart worden sind, finden vorbezeichneten Kündigungsfristen bis zum Ablauf der vereinbarten Minimum-Mietzeit keine Anwendung. Ist der Mieter eine natürliche Person, ist das gesetzliche Kündigungsrecht der Erben ausgeschlossen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine fristlose Kündigung des Vertrages von beiden Seiten zulässig. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Der Lieferant ist zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn

- der Mieter für länger als vier Wochen mit der Entrichtung der Mietrate oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietrate in Verzug ist oder für einen längeren Zeitraum mit der Entrichtung von Mietraten oder eines Teils davon in Höhe eines Betrages in Verzug geraten ist,
- der Mieter gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und die Folgen hieraus nicht unverzüglich trotz entsprechender Aufforderung beseitigt. Einer entsprechenden Aufforderung bedarf es nicht, wenn die Nichterfüllung oder Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass des Lieferant eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumuten ist,
- eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von nicht unerheblicher Höhe erfolgen, wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, gegen ihn ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird oder Wechsel, Scheck- oder Lastschriftrückgaben vorgekommen sind und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gefährdet sind.
- der Mieter unrichtige Angaben in vertragswesentlichen Bereichen gemacht hat, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse,
- der Mieter nachhaltig und/oder in schwerwiegender Weise gegen diese Obhutspflichten für das Transportgerät oder gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen hinsichtlich des Transportgerätes (insbesondere Versicherung, Maut und Steuer) verstößt,
- aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, das Eigentum am Transportgerät vorenthalten wird oder verloren geht oder durch Rechte Dritter beschränkt wird.

§ 15 Rückgabe

Nach Kündigung oder Ende der Mietzeit hat der Mieter das Transportgerät auf seine Kosten im vereinbarten Rückgabedepot zurückzugeben. War ein bestimmtes Rückgabedepot nicht vereinbart, hat die Rückgabe im Depot Bernkastel-Kues zu erfolgen. Bei Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Transportgerätes zu erstellen und durch eine bevollmächtigte Person des Mieters zu unterzeichnen. Sollten darin Mängel verzeichnet sein oder sich das Fahrzeug nicht in vertragsgerechtem Zustand befinden, kann der Lieferant diese auf Kosten des Mieters beseitigen. Der Lieferant darf nach Kostenvoranschlag abrechnen.

Ein Ersatzanspruch des Lieferanten wird fällig mit vollständiger Erfassung der Schäden durch den Lieferanten oder einer autorisierten Fachwerkstatt.

§ 16 Vertragsübernahme

Der Lieferant ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag sowie den Vertrag als solchen, insbesondere zu Sicherungszwecken, auf Dritte zu übertragen. Der Mieter erklärt bei Abschluss dieses Vertrages sein Einverständnis mit einer derartigen Vertragsübernahme. Auch nach Übertragung des Vertrages auf Dritte sind sämtliche Einwendungen und sonstige Mietverträge resultieren, nur gegenüber der Vermietern geltend zu machen.

§ 17 Abtretung, Rechte des/der Erben, Gesamtschuldner

Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Mieters aus dem Mietvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Den/dem Erben des Mieters steht ein Kündigungsrecht über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus nicht zu. Mieter und Mithaftende schulden als Gesamtschuldner.

§ 18 Datenschutz

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Lieferant dessen personenbezogene Daten speichert, zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte übermittelt, bearbeitet oder löscht.

§ 19 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckklagen, Bernkastel-Kues. Dieses gilt auch, wenn der Mieter kein Vollkaufmann ist und keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat, er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Lieferant ist auch berechtigt, den Mieter an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Der Lieferant hat das Recht, aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie auch nach eigenem Ermessen diese Allgemeinen Fahrzeugbenutzungsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen, sofern hierdurch nicht wesentliche Vertragsbestimmungen unzumutbar abgeändert werden. Die Änderungen werden dem Mieter schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht schriftlich binnen sechs Wochen Widerspruch erhebt. Sollten einzelne Punkte des Vertrages unwirksam sein, so gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung, die dem ursprünglichen unwirksamen Regelungsinhalt am nächsten kommt.

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Mieters